



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Verordnung über die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer

vom 7. März 2019

Der Synodalrat,

gestützt auf Art. 151a Abs. 5 und 6 sowie Art. 176 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990, Art. 14 Abs. 3 und Art. 70 Abs. 1 Personalreglement für die Pfarerschaft vom 29. Mai 2018,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Stellung, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer.

² Sie gilt mit Ausnahme des Abschnitts zur Personalführung und -entwicklung für das gesamte Kirchengebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

Art. 2 Wirkungskreis

¹ Der Synodalrat bestimmt den Wirkungskreis der Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer.

² Für die Tätigkeiten der Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer ausserhalb des Kantons Bern und deren Finanzierung kann der Synodalrat vertragliche Vereinbarungen mit den zuständigen Stellen abschliessen.

II. *Unterstützung in der Personalführung und -entwicklung*

Art. 3 Grundsatz

¹ Die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer wirken darauf hin, dass in den Kirchgemeinden gute Arbeitsverhältnisse herrschen.

² Sie unterstützen die Kirchgemeinden und die Pfarrerinnen und Pfarrer in der Personalführung und -entwicklung, insbesondere bei

- a) der Besetzung freier Pfarrstellen,
- b) der Vorbereitung und Durchführung von Mitarbeitendengesprächen,
- c) der beruflichen Weiterentwicklung von Pfarrerinnen und Pfarrern,
- d) der Beendigung eines Pfarranstellungsverhältnisses.

³ Die einzelnen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer werden in einem Funktionendiagramm festgelegt, welches der Synodalrat auf Antrag des Bereichs Theologie beschliesst.

Art. 4 Besetzung freier Pfarrstellen

¹ Die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer beraten die zuständigen Stellen der Kirchgemeinden im Hinblick auf das Verfahren zur Ausschreibung einer freien Pfarrstelle und zur Anstellung einer neuen Pfarrerin oder eines neuen Pfarrers.

² Sie unterstützen den Kirchgemeinderat bei der Erarbeitung des Stellenbeschriebs für die Pfarrerin oder den Pfarrer.

³ Muss der Stellenbeschrieb an veränderte Verhältnisse angepasst werden, weisen die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer den Kirchgemeinderat darauf hin. Bei Bedarf stehen sie beratend zur Verfügung.

⁴ Die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer leiten Stellenbeschriebe zusammen mit ihrer eigenen Stellungnahme an das Departement Theologie zur Genehmigung weiter.

Art. 5 Mitarbeitendengespräche

Die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer leiten

- a) die periodischen Mitarbeitendengespräche mit den Pfarrerinnen und Pfarrern nach dem genehmigten Konzept;
- b) die Mitarbeitendengespräche mit den Pfarrerinnen und Pfarrern im Hinblick auf einen Studienurlaub.

Art. 6 Berufliche Weiterentwicklung

¹ Die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer wirken bei der Umsetzung

des vom Synodalrat genehmigten Personalentwicklungskonzepts mit.

² Sie klären den Wunsch und den Bedarf nach Weiterbildung ab, insbesondere anlässlich von Mitarbeitendengesprächen.

³ Die Behandlung von Gesuchen für Langzeitweiterbildungen und Studienurlaube¹ erfolgt gemäss dem Funktionendiagramm durch den Bereich Theologie, nachdem der Kirchgemeinderat dazu Stellung genommen hat.

⁴ Lässt sich in Fragen der Weiterbildung keine Einigung erzielen, können die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, einen Kirchgemeinderat, das Ratspräsidium, einzelne Mitglieder eines Kirchgemeinderats oder andere Beteiligte zu einer Aussprache aufbieten.

⁵ Führt die Aussprache zu keinen Ergebnissen, kann der Bereich Theologie auf Antrag des Kirchgemeinderats und der Regionalpfarrerinnen oder des Regionalpfarrers eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zu einer bestimmten Weiterbildung, einer Supervision oder einer anderen geeigneten Entwicklungsmassnahme verpflichten.

⁶ Wird in einer Kirchgemeinde der Freistellungsanspruch gemäss den Bestimmungen des landeskirchlichen Weiterbildungsreglements dauerhaft unterschritten, erinnern die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer den Kirchgemeinderat an seine Verpflichtung als Anstellungsbehörde.

Art. 7 Beendigung des Anstellungsverhältnisses

¹ Die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer unterstützen den Kirchgemeinderat und die Pfarrerin oder den Pfarrer bei einer Beendigung des Anstellungsverhältnisses durch Pensionierung, Kündigung oder aus anderen Gründen.

² Zeichnet sich eine Beendigung des Anstellungsverhältnisses durch die Anstellungsbehörde ab, bezieht der Kirchgemeinderat die Regionalpfarrerinnen oder den Regionalpfarrer frühzeitig ein.

³ Die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer organisieren und moderieren insbesondere das Austrittsgespräch, unterzeichnen zusammen mit dem Kirchgemeinderat das Arbeitszeugnis und unterstützen bei Amtsübergaben den geeigneten Informationsfluss.

¹ Art. 6 Abs. 1 und Art. 16 ff. des Weiterbildungsreglements (KES 59.010).

III. Unterstützung in Konflikten

Art. 8 Konflikte in Kirchgemeinden

¹ Die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer leisten in Kirchgemeinden nach Massgabe der besonderen dafür geltenden Bestimmungen beratende Hilfe bei Konflikten, die innerhalb der Gemeinde nicht selbst gelöst werden können.

² Bearbeiten die gesamtkirchlichen Dienste Konflikte in Kirchgemeinden, so leisten die Regionalpfarrerinnen und -pfarrer ihnen bei der Konfliktbewältigung Unterstützung.

³ Sie können im Hinblick auf die Regelung von Konflikten Empfehlungen abgeben.

⁴ Die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer stehen für die Unterstützung einer Kirchgemeinde in Konfliktfällen in der Regel für höchstens drei Besprechungen oder Sitzungen zur Verfügung

Art. 9 Aufgebot zur Aussprache

Die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer können eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, einen Kirchgemeinderat, das Ratspräsidium, einzelne Mitglieder eines Kirchgemeinderats oder eine an einem Konflikt in der Kirchgemeinde beteiligte Partei zu einer Aussprache aufbieten, wenn begründeter Anlass besteht.

IV. Unterstützung bei Vakanzen

Art. 10 Stellvertretung

¹ Die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer unterstützen den Kirchgemeinderat bei Abwesenheiten von Pfarrern und Pfarrerinnen.

² Sie beraten den Kirchgemeinderat hinsichtlich des Bedarfs nach einer Stellvertretung.

³ Ist eine Stellvertretung erforderlich, sind die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer in erster Linie für die Vermittlung einer geeigneten Person besorgt. In Ausnahmefällen können sie selber Vertretungen übernehmen.

⁴ Die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer nehmen zudem die weiteren Aufgaben gemäss der Stellvertretungsverordnung² wahr.

² KES 41.015.

V. *Dienstrechtliche Stellung*

Art. 11 Arbeitsverhältnis

¹ Das Arbeitsverhältnis der von der bernischen Landeskirche besoldeten Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer richtet sich nach dem Personalreglement für die Pfarerschaft sowie seinen Ausführungsbestimmungen.

² Die Tätigkeiten der Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer werden in einem Stellenbeschrieb geregelt, der auf dem Funktionendiagramm basiert.

Art. 12 Unterstellung

¹ Die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer unterstehen dem Bereich Theologie.

² Er führt die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer nach den Vorgaben des Synodalarates.

Art. 13 Prioritäten

¹ Die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer entscheiden im Rahmen der Vorgaben in ihrem Stellenbeschrieb und nach Absprache mit dem Bereich Theologie selbst über die Prioritäten ihrer Arbeit.

² Sie orientieren sich dabei am Auftrag und an den kirchlichen Bestimmungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und berücksichtigen die Bedürfnisse der Kirchgemeinden und der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Dringlichkeit der Anliegen, die ihnen unterbreitet werden.

Art. 14 Weiterbildung, Austausch

¹ Die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer sorgen für die regelmässige eigene Weiterbildung und Supervision nach den Bestimmungen über die Weiterbildung und die Supervision der Pfarrerinnen und Pfarrer.

² Sie treffen sich regelmässig zum fachlichen Austausch. Der Bereich Theologie organisiert geeignete Treffen oder Veranstaltungen.

Art. 15 Integrität

¹ Die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer handeln zum Wohl der Kirche.

² Sie sind für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Kirchgemeinden Vertrauenspersonen.

³ Wo sie Personen oder Kirchgemeinden unterstützen oder Entscheide treffen, sorgen sie, soweit an ihnen, für ein klares und faires Vorgehen.

⁴ Sie achten die Zuständigkeiten anderer Personen und Stellen.

Art. 16 Infrastruktur, Auslagenersatz

¹ Die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer sorgen für geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

² Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn richten den Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrern eine angemessene Entschädigung aus

a) für ihre Räumlichkeiten und Einrichtungen und

b) für die weiteren Auslagen, die ihnen durch die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung entstehen, wie Auslagen für Büromaterial, Porti, Telefonate und dergleichen.

³ Der Synodalarat legt die Höhe der Entschädigung durch besonderen Beschluss fest.

⁴ Die Entschädigung wird monatlich ausbezahlt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Änderung der Verordnung über die Beratung, Unterstützung und Aufsicht

Die Verordnung vom 13. Dezember 2012 über die Beratung, Unterstützung und Aufsicht wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 1 lautet neu wie folgt:

¹ Die zuständige Regionalpfarrerin oder der zuständige Regionalpfarrer leistet im Rahmen der Vorgaben seiner oder ihrer Arbeitsbeschreibung auf Ersuchen einer am Konflikt beteiligten Partei oder des Kirchgemeinderats, auf Anweisung des Synodalarats oder von Amtes wegen beratende Hilfe.

^{1bis} Bearbeiten die gesamtkirchlichen Dienste Konflikte in Kirchgemeinden, so leisten die Regionalpfarrerinnen- und Pfarrerinnen bei der Konfliktbewältigung Unterstützung.

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten ist die Verordnung über die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer vom 12. September 2013 aufgehoben.

Bern, 7. März 2019

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber a. i.: *Christian Tappenbeck*